

99018007016000, 99150074016000

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27281/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018007016000, 99150074016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Markscheider; Beantragung der Anerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	10.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_64.html http://bundesrecht.juris.de/markschbergv/BJNR026310986.html http://bundesrecht.juris.de/markschbergv/BJNR026310986.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustWiG-18 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustWiG-18 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBergVO-53 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBergVO-53</p>
Teaser	Bestimmte Tätigkeiten im Bergbau dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweisen können. Dies wird von der Anerkennungsbehörde überprüft.
Volltext	<p>Markscheider übernehmen bestimmte aus dem Bundesberggesetz und der Markscheider-Bergverordnung hervorgehende Aufgaben im Bergbau, beispielsweise die Vermessung im Bergbau, die Beurteilung der sicherheitlich relevanten geologisch-geotechnischen Verhältnisse und können mit den von Ihnen gefertigten sogenannten Risswerken Tatsachen mit öffentlichem Glauben beurkunden. Diese Tätigkeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweisen können. Dies wird von der Anerkennungsbehörde überprüft.</p> <p>Die zuständige Behörde überprüft, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen nach § 53a Bayerische Bergverordnung (BayBergV) erfüllt. Voraussetzungen sind die Befähigung zum höheren Staatsdienst im Markscheidfach, die körperliche Eignung und die erforderliche Zuverlässigkeit. Dazu müssen die Abschlusszeugnisse der Universität im Fach Markscheidwesen, die Abschlusszeugnisse der staatlichen Ausbildung (Referendariat, Assessor des</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Markscheidefachs), eine Zuverlässigkeitsbescheinigung und die ärztliche Bescheinigung der Berufseignung vorgelegt werden. Darauf erfolgt die Erteilung oder Ablehnung der Anerkennung.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis der Universität <p>Fach Markscheidewesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeugnisse und Ausbildungspläne und Prüfungspläne entsprechender ausländischer Ausbildungen • Auszug aus dem Strafregister • ärztliche Bescheinigung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zum höheren Staatsdienst im Markscheidefach <ul style="list-style-type: none"> • eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach entsprechen • die körperliche Eignung • erforderliche Zuverlässigkeit
Kosten	<p>Gebühren: ca. 500 Euro</p> <p>Gebührenrahmen: max. 1200 Euro</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal